



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.22 RRB 1908/2156**  
Titel                       **Straßen.**  
Datum                     12.11.1908  
P.                         778–779

[p. 778] Mit Eingabe vom 17. März 1908 übermittelt der Bezirksrat Winterthur eine ihm durch den Gemeinderat Wiesendangen eingereichte Baurechnung über die Korrektur einer Straße III. Klasse, verbunden mit der Erstellung einer Bachmauer im Unterdorfe Wiesendangen und empfiehlt die Verabfolgung eines entsprechenden Staatsbeitrages. Der vom Gemeinderat und Bezirksrat genehmigten Baurechnung sind die Originalbelege beigegeben.

Die Baudirektion berichtet:

Nach Vollendung der in den Jahren 1902 - 1906 erstellten 127 m langen Ufermauer längs des Dorfbaches in der Ortschaft Wiesendangen stellte die Zivilvorsteherschaft bereits mit Ein- // [p. 779] gabe vom 28. Dezember 1906 (las Gesuch um Ausrichtung eines Staatsbeitrages. Damals wurde darauf nicht eingetreten, sondern der Petentin durch Verfügung Nr. 618 vom 3. April 1907 mitgeteilt, daß eine Beteiligung des Staates nur soweit möglich sei, als eine Straßenkorrektur in Frage komme.

Seither ist diese Straßenkorrektur 111. Klasse ebenfalls durchgeführt worden, worauf ein neues Beitragsgesuch durch den Gemeinderat unterm 27. Juli 1907 respektive 14. Januar 1908 eingereicht wurde. Diesmal mußte die Vorlage wegen erheblicher formeller Mängel an die gesuchstellende Behörde zurückgewiesen werden (Verfügung Nr. 133 vom 22. Januar 1908).

Die neuerdings eingereichte Rechnung ist nun vorschriftsgemäß aufgestellt und auch arithmetisch richtig. Sie weist folgende Hauptposten auf:

1. Vorarbeiten	Fr.	10.-
2. Erdarbeiten	“	223.75
3. Kunstbauten	“	4013.16
4. Steinbett und Bekiesung	“	205.50
Total:	Fr.	4452.41
Hievon ab Einnahmen:	“	425.-
Nettokosten:	Fr.	4027.41

Die Erstellung der Bachmauer bildete die Voraussetzung für eine richtige Durchführung der Straßenkorrektur und kann insofern als Teilbaute der letztem betrachtet werden. Es rechtfertigt sich daher, die ganze Bausumme von Fr. 4027.41 als für die Berechnung des Staatsbeitrages maßgebend anzunehmen. Die politische Gemeinde Wiesendangen mußte zur Bestreitung sämtlicher Gemeindebedürfnisse im Jahrfünft 1901 bis 1905 durchschnittlich 9,35% Steuern beziehen; sie besitzt daher gemäß § 16 der Verordnung betreffend die Verteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen vom 16. April 1896 im vorliegenden Fall Anspruch auf einen Beitrag von 13,5% der maßgebenden Baukosten oder von rund Fr. 540.



Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der politischen Gemeinde Wiesendangen wird an die Fr. 4027.41 betragenden Kosten für die Korrektur einer Straße III. Klasse im Unterdorfe Wiesendangen verbunden mit der Erstellung einer Bachmauer auf Titel X. C. c. 3 ein Staatsbeitrag von Fr. 540 verabfolgt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wiesendangen unter Rücksendung der Rechnungsbelege, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017*]